



noyb - Europäisches Zentrum für digitale Rechte
Goldschlagstraße 172/4/3/2
1140 Wien
ÖSTERREICH

Europäischer Datenschutzbeauftragter
Rue Wiertz 60
B-1047 Brüssel

Per E-Mail: edps@edps.europa.eu

Wien, 16. November 2023

noyb Fall-Nr:



Beschwerdeführer:



vertreten gemäß
Artikel 67 der EU-DSGVO durch:

noyb - Europäisches Zentrum für digitale Rechte
Goldschlagstr. 172/4/3/2, 1140 Wien, Österreich

Beklagter:

Europäische Kommission
Generaldirektion für Migration und Inneres
Rue du Luxembourg 46 / Luxemburgstraat 46
(Postschließfach: 1049)
B-1000 Brüssel, Belgien

Bezüglich:

Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der
Verordnung (EU) 2018/1725 (EU-DSGVO)

BESCHWERDE GEMÄß ARTIKEL 63 DER VERORDNUNG (EU) 2018/1725

1. VERTRETUNG

1. *noyb* - European Center for Digital Rights ist eine gemeinnützige Organisation, die im Bereich des Schutzes der Rechte und der Freiheiten der betroffenen Personen tätig ist, mit Sitz in der Goldschlagstraße 172/4/2, 1140 Wien, Österreich, Registernummer ZVR: 1354838270 (im Folgenden: "*noyb*") (**Anhang 1**).
2. Der Beschwerdeführer wird gemäß Artikel 67 der Verordnung (EU) 2018/1725 (im Folgenden: "EU-DSGVO") von *noyb* vertreten (**Anhang 2**).

2. FAKTEN ZUR KASSE

3. Am [REDACTED] wurde der Beschwerdeführerin bei einem Besuch der Online-Plattform X (früher bekannt als Twitter) eine Werbung der Beschwerdegegnerin angezeigt. Die Anzeige wurde vom @EUHomeAffairs-Konto der Beschwerdegegnerin auf X beworben.¹ (**Anhang 3**, Zeile 159426)
4. Die Anzeige enthielt den folgenden Text über die vorgeschlagene EU-Verordnung zur Verhütung von sexuellem Kindesmissbrauch (KOM/2022/209 endg., "Chat-Kontrollverordnung"):

"Misbruikers verbergen zich achter hun beeldschermen terwijl kinderen in stilte lijden Het is hoog tijd om een einde te maken te maken aan seksueel kindermisbruik #online De meerderheid van de burgers ondersteunen het voorstel #EUvsChildSexuelAbuse En jij? Lees hier ↓"

[Übersetzung: Missbrauchstäter verstecken sich hinter ihren Bildschirmen, während Kinder im Stillen leiden Es ist höchste Zeit, den sexuellen Missbrauch von Kindern #online zu beenden Die Mehrheit der Bürger unterstützt den Vorschlag #EUvsChildSexuelAbuse Und Sie? Erfahren Sie hier mehr ↓]

5. In diese Werbung wurde ein 47 Sekunden langes Video mit dem folgenden Text integriert:

"Wist u dat? 95% der Niederländer sind der Meinung, dass die Erkennung von Kinderpornografie genauso wichtig ist wie das Recht auf Online-Datenschutz. 84% der Niederländer setzen auf die automatische Erkennung von Fotos und Videos von sexueller Belästigung und sexuellen Anzüglichkeiten in Online-Berichten, auch wenn diese durch eine End-to-End-Versiegelung (80%) blockiert werden. In den Niederlanden haben 78% die EU-Vorschriften zur Vorbeugung und Bekämpfung von sexueller Kinderpornografie umgesetzt. We hebben nu een EU wet nodig, de tijd dringt #EuvsChildSexualAbuse European Commission DG Migration & Home Affairs ec.europa.eu/eu-vs-child-sexual-abuse ©European Union 2023"

[Übersetzung: Wussten Sie schon? 95 % der Niederländer sagen, dass die Aufdeckung von Kindesmissbrauch mehr oder genauso wichtig ist wie das Recht auf Online-Privatsphäre. 84 % der Niederländer unterstützen die automatische Erkennung von Fotos und Videos von sexuellem Kindesmissbrauch und Fällen von Grooming in Online-Nachrichten durch Internetunternehmen, selbst wenn diese mit einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung verschickt werden (80 %). In den Niederlanden unterstützen 78 % den EU-Gesetzesvorschlag zur Verhinderung und Bekämpfung

¹ <https://twitter.com/EUHomeAffairs>.

des sexuellen Missbrauchs von Kindern. Wir brauchen jetzt ein EU-Gesetz, die Zeit läuft uns davon #EuvsChildSexualAbuse Europäische Kommission GD Migration & Inneres ec.europa.eu/eu-vs-child-sexual-abuse ©European Union 2023]

6. Der Beschwerdeführer lud über die Plattform von X ein Archiv seiner personenbezogenen Daten herunter, indem er die Funktion "*Laden Sie ein Archiv Ihrer Daten herunter*" nutzte (**Anhang 3a**). Dieses Datenarchiv enthält Informationen über Anzeigen, die dem Beschwerdeführer angezeigt wurden (in einer Datei namens ad-engagements.js²), und zeigt, dass der Beschwerdeführer die oben beschriebene Anzeige gesehen hat und daher von der Werbekampagne der Beschwerdegegner angesprochen wurde (**Anhang 3**).
7. Die vollständige Anzeige, die der Beschwerdeführer sah, mit der Tweet-ID 1703693679297220882, kann immer noch über diesen Link aufgerufen werden: <https://twitter.com/EUHomeAffairs/status/1703693679297220882>. **Bild 1** ist ein Screenshot aus der Anzeige, die dem Beschwerdeführer gezeigt wurde. Bild 1 ist auch dieser Beschwerde als **Anhang 4** beigefügt.



Bild 1.

² Die im Video gezeigten kryptografischen SHA256-Hashes für die heruntergeladene Datei ad-engagements.js (**Anhang 3**) lauten: [REDACTED]

8. Ein allgemeiner Bericht, der aus dem Anzeigen-Repository von X heruntergeladen wurde - "wo Sie nach Werbetreibenden suchen und die Anzeigendetails einschließlich aller Werbemittel, Targeting-Informationen und Reichweiten sehen können"³ - zeigt die Anzeigen des Befragten, die im letzten Quartal über das @EUHomeAffairs-Konto auf X Nutzer aus den Niederlanden angesprochen haben (**Anhang 5**) ("allgemeiner Anzeigenbericht").
9. Dieser allgemeine Anzeigenbericht zeigt, dass die Beschwerdegegnerin mit dieser Werbekampagne zur Chat-Kontrolle zwischen dem 18. September 2023 und dem 27. September 2023 X Nutzer ansprach, die Niederländisch sprachen, aus den Niederlanden stammten und über 18 Jahre alt waren (Spalte F "Zielsegmente" in **Anhang 5**). Darüber hinaus wurden 44 "Zielsegmente" vom Befragten ausdrücklich ausgeschlossen (Spalte G "Ausgeschlossene Zielsegmente" in **Anhang 5**). Von diesen 44 "Ausgeschlossenen Zielgruppen-Segmenten" beziehen sich 36 Segmente auf politische Parteien (wie AfD, Vox, Sinn Féin und English Defence League), Politiker (wie Viktor Orbán, Marine Le Pen und Giorgia Meloni) oder Begriffe, die sich auf euroskeptische und/oder nationalistische politische Meinungen beziehen (wie brexit, nexit und #EUCorruption), und 6 Segmente beziehen sich auf religiöse Überzeugungen (wie Christian, FEMYSO und antichristlich). Der Beschwerdeführer hat in **Anhang 6** eine Übersicht über die ausgeschlossenen Zielgruppensegmente erstellt. Die Werbung wurde über 600.000 Mal gezeigt (Spalte H "Impressions" in **Anhang 5**).
10. Darüber hinaus wurde dem Beschwerdeführer die Werbekampagne mindestens dreizehn weitere Male sowohl auf Niederländisch als auch auf Englisch gezeigt:

Datum und Uhrzeit:	Zeile in Anhang 3:	Niederländisch oder Englisch:
██████████	158114	Englisch
██████████	170059	Niederländisch
██████████	191042	Englisch
██████████	220540	Niederländisch
██████████	221346	Niederländisch
██████████	235159	Englisch
██████████	235842	Niederländisch
██████████	246982	Englisch
██████████	251278	Niederländisch
██████████	256423	Englisch
██████████	264898	Niederländisch

³ <https://ads.twitter.com/ads-repository>.

██████████	270361	Englisch
██████████	320288	Niederländisch

3. KONTEXT: ONLINE MICROTARGETING

11. X bietet seinen Kunden mehrere zielgerichtete Werbemöglichkeiten, darunter "Keyword-Targeting". Nach Angaben von X:

"Mit Keyword-Targeting können Sie Personen auf X erreichen, basierend auf den Schlüsselwörtern in ihren Suchanfragen, ihren letzten Beiträgen und den Beiträgen, mit denen sie sich kürzlich beschäftigt haben. Diese Targeting-Option versetzt Sie in die beste Position, um die relevantesten Personen zu erreichen, das Engagement zu steigern und die Konversionen zu erhöhen." ⁴

12. Werbetreibende können Zielgruppen für Anzeigenschaltungen auf X anhand der Schlüsselwörter auswählen, die sie "hinzufügen" (die "Zielsegmente" in **Anhang 5**) oder "ausschließen" (die "ausgeschlossenen Zielsegmente" in **Anhang 5**).

13. Der Ausschluss von Zielgruppensegmenten funktioniert nach Ansicht von X auf zwei Arten: "1. Sie verhindert, dass Ihre Kampagne Nutzern zugestellt wird, die sich mit dem/den ausgeschlossenen Wort/en beschäftigt haben. 2. Es verhindert, dass Ihre Kampagne in den Suchergebnissen für ausgeschlossene Wörter angezeigt wird." ⁵

14. X verwendet "[...] Signale wie Linkklicks, Erweiterungen, Likes, Antworten und mehr, um zu berücksichtigen, dass jemand mit einem Schlüsselwort interagiert hat, sowie Suchanfragen, die das Schlüsselwort enthalten." ⁶

15. Dadurch ist es möglich, gezielte Werbung auf der Grundlage bestimmter individueller Merkmale, z. B. des Verhaltens, anzubieten. Diese Praxis wird als Microtargeting bezeichnet.⁷

16. Microtargeting ermöglicht es unter anderem, für politische Ansichten zu werben, die den Interessen der angesprochenen Personen entsprechen. Zum Beispiel die politische Forderung nach mehr Stipendien für Studenten.⁸ Auch eine indirekte Identifizierung einzelner Personen ist möglich.⁹

17. Microtargeting wurde Berichten zufolge zum Beispiel von Cambridge Analytica während der US-Präsidentenwahlen 2016 eingesetzt und ermöglichte Donald Trumps knappen Sieg in

⁴ <https://business.twitter.com/en/help/campaign-setup/campaign-targeting/keyword-targeting.html>.

⁵ <https://business.twitter.com/en/help/campaign-setup/campaign-targeting/keyword-targeting.html>.

⁶ <https://business.twitter.com/en/help/campaign-setup/campaign-targeting/keyword-targeting.html>.

⁷ Frederik Zuiderveen Borgesius et. al, "Online Political Microtargeting: Promises and Threats for Democracy", 2018, *Utrecht Law Review*, Vol. 14, Issue 1, pp. 82-96, p. 82, accessed 19 October 2023 at <https://doi.org/10.18352/ulr.420>.

⁸ Frederik Zuiderveen Borgesius et. al, "Online Political Microtargeting: Promises and Threats for Democracy", 2018, *Utrecht Law Review*, Vol. 14, Issue 1, S. 82-96, S. 83, abgerufen am 19. Oktober 2023 unter <https://doi.org/10.18352/ulr.420>.

⁹ José González Cabañas, Ángel Cuevas, Rubén Cuevas, "Facebook Use of Sensitive Data for Advertising in Europe", 2018, S. 1 & S. 12, abgerufen am 19. Oktober 2023 unter <https://doi.org/10.48550/arXiv.1802.05030>.

mehreren US-Bundesstaaten.¹⁰ Nach dem Brexit-Referendum im Vereinigten Königreich wurde Microtargeting vom britischen *Information Commissioner's Office* untersucht und mehrere Unternehmen und Parteien wurden bestraft.¹¹

18. Infolge dieser Kontroverse ist das Targeting auf der Grundlage der sensiblen Kategorien "*Politische Zugehörigkeit und/oder Weltanschauung*" oder "*Religiöse oder philosophische Zugehörigkeit und/oder Weltanschauung*" auch gemäß der Anzeigenrichtlinie von X verboten.¹² Dies ergibt sich auch aus den FAQ zum Keyword-Targeting von X: "Gibt es verbotene Keywords? Ja. Gemäß unseren Anzeigenrichtlinien ist es Werbetreibenden untersagt, Keywords zu schalten, die sensible Kategorien beinhalten."¹³

19. Im Jahr 2018 stellte sogar die EU-Kommission fest, dass Microtargeting-Techniken eine Gefahr darstellen:

*"[...] eine ernsthafte Bedrohung für einen fairen, demokratischen Wahlprozess und hat das Potenzial, eine offene Debatte, Fairness und Transparenz zu untergraben, die in einer Demokratie unerlässlich sind. Die Kommission ist der Ansicht, dass es von größter Bedeutung ist, dieses Problem anzugehen, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Fairness des Wahlprozesses wiederherzustellen. [...] [Die DSGVO] gibt der Union die notwendigen Instrumente an die Hand, um gegen Fälle unrechtmäßiger Verwendung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Wahlen vorzugehen. Doch nur eine entschlossene und konsequente Anwendung der Vorschriften wird dazu beitragen, die Integrität der demokratischen Politik zu schützen."*¹⁴ (Hervorhebung hinzugefügt)

20. Im Jahr 2021 schlug die Europäische Kommission außerdem ausdrücklich vor, die Verwendung von Targeting-Techniken in der politischen Werbung zu verbieten, die die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten beinhalten. Der vorgeschlagene Artikel lautet wie folgt:

*"Targeting- oder Amplifikationstechniken, die die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 im Zusammenhang mit politischer Werbung beinhalten, sind verboten."*¹⁵

21. In der Pressemitteilung des Rates der EU vom 7. November 2023 wird über diesen Verordnungsvorschlag geschrieben:

"[...] es wird ein generelles Verbot der Erstellung von Profilen unter Verwendung besonderer Kategorien personenbezogener Daten geben, wie z. B. Daten, aus denen die rassische oder ethnische

¹⁰ Channel 4, "Exposed: Undercover secrets of Trump's data firm", 2018, abgerufen am 19. Oktober 2023 von <https://www.channel4.com/news/exposed-undercover-secrets-of-donald-trump-data-firm-cambridge-analytica>.

¹¹ Information Commissioner's Office (ICO), "Investigation into the use of data analytics in political campaigns", 2018, S. 7-12, abgerufen am 19. Oktober 2023 unter <https://ico.org.uk/media/action-weve-taken/2260271/investigation-into-the-use-of-data-analytics-in-political-campaigns-final-20181105.pdf>.

¹² <https://business.twitter.com/en/help/ads-policies/campaign-considerations/targeting-of-sensitive-categories.html>.

¹³ <https://business.twitter.com/en/help/campaign-setup/campaign-targeting/keyword-targeting.html>.

¹⁴ Europäische Kommission, "Commission guidance on the application of Union data protection law in the electoral context A contribution from the European Commission to the Leaders' meeting in Salzburg on 19-20 September 2018", 2018, COM/2018/638 final, abgerufen am 19. Oktober 2023 unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52018DC0638>.

¹⁵ Artikel 12 Absatz 1 des EG-Vorschlags KOM/2021/731 endgültig vom 25. November 2021.

22. Es ist daher auffällig, dass der Befragte in diesem Fall Mikrotargeting-Techniken einsetzt, um die öffentliche Meinung im Zusammenhang mit einem Gesetzgebungsverfahren zu beeinflussen.
23. Die Microtargeting-Kampagne des Befragten versucht, die Nutzer zugunsten der Chat-Kontrollverordnung zu beeinflussen. Viele Interessengruppen haben ernsthafte Bedenken über den aktuellen Vorschlag hinsichtlich der Unvereinbarkeit mit den EU-Grundrechten geäußert, wie (unter anderem) der EDSA und der EDSB, der Rat der EU und der LIBE-Ausschuss des EP.^{17,18} Auch nationale Regierungen und Parlamente haben ihre Bedenken geäußert, darunter Abgeordnete des niederländischen Parlaments.¹⁹

4. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

24. Diese Beschwerde ist an den EDSB gerichtet, da es sich bei dem Beschwerdegegner um eine EU-Einrichtung handelt, die in seine Zuständigkeit fällt.
25. Der Beschwerdeführer erwägt auch, eine separate Beschwerde gegen X bei einer nationalen Aufsichtsbehörde, wie der niederländischen Datenschutzbehörde (Autoriteit Persoonsgegevens), einzureichen. Wir werden den EDSB informieren, wenn dieser Schritt unternommen wird.
26. Die Zusammenarbeit zwischen dem EDSB und anderen (nationalen) Datenschutzbehörden, wie der Autoriteit Persoonsgegevens, ist noch unklar. Dies ergibt sich auch aus der jüngsten gemeinsamen Stellungnahme 01/2023 von EDSA und EDSB:

"[...] Datenschutzbehörden ('DPAs') sind auf mehrere Hindernisse für eine effiziente Zusammenarbeit und Durchsetzung gestoßen. Diese Hindernisse sind insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Bedingungen der Zusammenarbeit zwischen dem EDSB und den nationalen Aufsichtsbehörden unklar sind. Darüber hinaus ist der derzeitige Rechtsrahmen, der die Zusammenarbeit zwischen den nationalen ORKB und dem EDSB regelt, fragmentiert, und die nationalen ORKB und der EDSB sind

¹⁶ <https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2023/11/07/transparency-and-targeting-of-political-advertising-eu-co-legislators-strike-deal-on-new-regulation/>.

¹⁷ EDSA-EDPS, Gemeinsame Stellungnahme 04/2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, [Link](#); Rat der EU, "Gutachten des Juristischen Dienstes - Vorschlag für eine Verordnung mit Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern - Ermittlungsanordnungen in der zwischenmenschlichen Kommunikation - Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte - Recht auf Privatsphäre und Schutz personenbezogener Daten - Verhältnismäßigkeit", 8787/23, [Link](#); EPRS (im Auftrag des LIBE-Ausschusses), "Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung von Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern - Ergänzende Folgenabschätzung", [Link](#); siehe auch <https://edri.org/our-work/most-criticised-eu-law-of-all-time/>.

¹⁸ <https://www.volkskrant.nl/columns-opinie/opinie-europese-commissie-misleidt-burgers-met-desinformatiecampagne-en-illegale-advertenties~b86cae2c/>.

¹⁹ <https://www.tweedekamer.nl/kamerstukken/moties/detail?id=2023Z07239&did=2023D17019>.

derzeit nicht in der Lage, dieselben IT-Instrumente für einen sicheren Informationsaustausch zu nutzen." ²⁰

27. Diese Beschwerde könnte als Beispiel für eine gute und aufrichtige Zusammenarbeit zwischen dem EDSB und anderen Datenschutzbehörden dienen.

5. GRÜNDE FÜR DIE BESCHWERDE

5.1. Verstöße

28. Die Beschwerdegegnerin hat wie folgt gegen die EU-DSGVO verstoßen:

- (a) Der Beschwerdegegner verarbeitete besondere Kategorien personenbezogener Daten des Beschwerdeführers ohne Rechtsgrundlage gemäß Artikel 10 EU-DSGVO.
- (b) Der Beschwerdegegner hat die Daten des Beschwerdeführers unter Verstoß gegen Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO unrechtmäßig verarbeitet.

5.2. Rechtswidrige Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (Artikel 10 EU DSGVO)

5.2.1. *Der Befragte hat besondere Kategorien von personenbezogenen Daten verarbeitet*

29. Artikel 10 Absatz 1 EU-DSGVO verbietet "die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen [...] politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen [...] hervorgehen". Folglich handelt es sich bei den in diesem Artikel aufgeführten Informationen um besondere Kategorien von personenbezogenen Daten.

30. Wie in Erwägungsgrund 5 der EU-DSGVO dargelegt, sollten die Bestimmungen der EU-DSGVO und der DSGVO einheitlich ausgelegt werden. Daher sind weitere Verweise auf die DSGVO bei der Auslegung der EU-DSGVO gebührend zu berücksichtigen.

31. Sensible personenbezogene Daten, die aus anderen Informationen abgeleitet werden, fallen ebenfalls unter die DSGVO (EU). Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hält ausdrücklich fest:

"Verwendet ein Social-Media-Anbieter oder ein Targeting-Anbieter beobachtete Daten, um Nutzer als Personen mit bestimmten religiösen, philosophischen oder politischen Überzeugungen zu kategorisieren - unabhängig davon, ob diese Kategorisierung korrekt/wahr ist oder nicht -, muss diese Kategorisierung der Nutzer in diesem Zusammenhang natürlich als Verarbeitung einer besonderen Kategorie personenbezogener Daten angesehen werden."²¹ (Hervorhebung hinzugefügt)

²⁰ EDSA-EDPS, Gemeinsame Stellungnahme 01/2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung zusätzlicher Verfahrensvorschriften für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2016/679, [link](#), para. 184.

²¹ EDSA, Leitlinien 8/2020 über die gezielte Ansprache von Nutzern sozialer Medien, Para. 123.

32. Dementsprechend ist ein abgeleitetes - d. h. aus anderen Informationen berechnetes oder extrapoliertes - Interesse an einer bestimmten politischen Tendenz als eine besondere Kategorie personenbezogener Daten zu betrachten.²² So ist beispielsweise die Einstufung eines Nutzers als "an Euroskepsis interessiert", die sich aus wiederholten Besuchen von Websites zum Thema Brexit ergibt, eine besondere Kategorie der Verarbeitung personenbezogener Daten. Solche Korrelationen sind eine gängige Methode, um Daten über betroffene Personen zu generieren. Aus dem Online-Verhalten eines Nutzers zu schließen, dass er "nicht an Euroskepsis interessiert" ist, ist ebenfalls eine Klassifizierung, die auf die Verarbeitung personenbezogener Daten einer besonderen Kategorie hinausläuft. In beiden Fällen ist die Bewertung der politischen Einstellung eines Nutzers eine vorherige Voraussetzung für die folgende Kategorisierung. Das Gleiche gilt für religiöse Überzeugungen.
33. Der Begriff "politische Meinungen" ist ebenfalls weit auszulegen, da Daten, die diese Meinungen "offenbaren", bereits von Artikel 10 Absatz 1 DSGVO erfasst werden:

*"Die Kategorie der 'Daten, aus denen politische Meinungen hervorgehen' wird jede Form von Informationsgrundlage privilegieren, die einen Rückschluss auf die politische Einstellung einer Person zulässt - dies umfasst sowohl die Zustimmung als auch die Ablehnung einer politischen Idee [...]."*²³

[Übersetzung: Die Kategorie "Daten, aus denen politische Meinungen hervorgehen" zielt darauf ab, jede Form von Informationsbasis zu privilegieren, die einen Rückschluss auf die politischen Ansichten einer Person zulässt - dies umfasst sowohl die Zustimmung als auch die Ablehnung einer politischen Idee [...].

*"In Zweifelsfällen ist ein weites Verständnis des Begriffs 'politische Meinung' angezeigt, um die Grundlagen der politischen Meinungsbildung nicht zu gefährden."*²⁴

[Übersetzung: In Zweifelsfällen ist ein weites Verständnis des Begriffs "politische Meinung" angezeigt, um die Grundlagen der politischen Meinungsbildung nicht zu gefährden].

34. Die Verwendung der 36 Segmente, die sich auf politische Parteien, Politiker oder politische Begriffe beziehen, und der 6 Segmente, die sich auf religiöse Überzeugungen beziehen, um eine gezielte Werbung zu zeigen, die auf der politischen Meinung und den religiösen Überzeugungen des Beschwerdeführers beruht, stellt daher eine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten dar (siehe **Anhang 6**).
35. Da sich die verarbeiteten Daten insbesondere auf den Beschwerdeführer beziehen und im Rahmen einer Microtargeting-Kampagne auf seinem X-Konto verarbeitet wurden, wurden personenbezogene Daten einer bestimmten natürlichen Person verarbeitet (Artikel 3 Absatz 1 EU-DSGVO).

5.2.2. Der Befragte ist ein für die Verarbeitung Verantwortlicher

36. Gemäß Artikel 3 Absatz 8 EU-DSGVO ist ein "für die Verarbeitung Verantwortlicher" ein "Organ oder eine Einrichtung der Union oder die Generaldirektion oder eine andere organisatorische

²² EDSA, Leitlinien 8/2020 über die gezielte Ansprache von Nutzern sozialer Medien, Abs. 125 und Beispiel 13.

²³ Albers/Veit in BeckOK DatenschutzR, 42. Ed. 1.11.2021, DS-GVO Art. 9, Rn. 36.

²⁴ Schiff in Ehmman/Selmayr, 2. Aufl. 2018, DS-GVO Art. 9, Rn. 19.

Einheit, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet [...]".

37. Nach Ansicht des Gerichtshofs ist der Betreiber einer Fanpage auf Facebook als für die Verarbeitung Verantwortlicher einzustufen und:

"[...] ist davon auszugehen, dass sie durch die Festlegung von Parametern, die insbesondere von ihrem Zielpublikum und den Zielen der Verwaltung und Förderung ihrer Aktivitäten abhängen, an der Bestimmung der Zwecke und Mittel der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Besucher ihrer Fanpage beteiligt ist. [...]" ²⁵

38. Der Gerichtshof vertrat in der Rechtssache *Fashion ID*.²⁶ eine ähnliche Auffassung.

39. Der EDSA hat auch bestätigt, dass die gezielte Ansprache von Nutzern auf der Grundlage ihrer Interessen durch Werbung in sozialen Medien zu einer Situation der gemeinsamen Kontrolle sowohl für den Anbieter sozialer Medien als auch für den Werbetreibenden führt. ²⁷

40. Analog zur zitierten Rechtsprechung und entsprechend dem EDSA ist die Stelle, die eine maßgeschneiderte Werbekampagne zu X in Auftrag gibt und sich dabei auf die Verwendung personenbezogener Daten stützt, als für die Verarbeitung Verantwortlicher einzustufen.

41. Im vorliegenden Fall hat die Beklagte die Zwecke der Datenverarbeitung, nämlich die Schaltung von Online-Werbung, nach bestimmten Parametern bestimmt: Sie hat durch "Hinzufügen" oder "Ausschließen" von Schlüsselwörtern (Segmenten) ausgewählt (siehe **Anhang 5** und **Anhang 6**), welche politischen Interessen oder religiösen Überzeugungen das Werbepublikum haben sollte und welche Art von Werbung dem Publikum angezeigt werden sollte.

42. Sie bestimmte auch die Mittel: nämlich die Wahl des entsprechenden WerbETOOLS und das "Keyword-Targeting" auf der Plattform X. Die beanstandete Bearbeitung auf X fand insbesondere deshalb statt, weil die Beschwerdegegnerin sie in Auftrag gab.

43. Der für die Verarbeitung Verantwortliche braucht keinen tatsächlichen Zugang zu den verarbeiteten Daten zu haben, um als für die Verarbeitung Verantwortlicher zu gelten.²⁸ Ob die Beschwerdegegnerin Zugang zu den Datenbanken von X hatte, ist daher irrelevant.

44. Schließlich ist die Rolle von X unerheblich, da sich diese Beschwerde ausschließlich gegen den Beklagten richtet.

5.2.3. Keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung

45. Grundsätzlich verbietet Artikel 10(1) DSGVO die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten. Die Verarbeitung solcher Daten ist nur bei Vorliegen eines außergewöhnlichen Umstands gemäß Artikel 10(2) EU-DSGVO zulässig.

²⁵ EuGH 5. Juni 2018, C-210/16 (*Wirtschaftsakademie*), Rn. 39.

²⁶ EuGH 29. Juli 2019, C-40/17 (*Fashion ID*), Randnr. 68.

²⁷ EDSA-Leitlinien 08/2020 über die gezielte Ansprache von Nutzern sozialer Medien, Rdnr. 81.

²⁸ EuGH 5. Juni 2018, C-210/16 (*Wirtschaftsakademie*), Rn. 38.

46. Allerdings ist keine der einschlägigen Ausnahmen nach Artikel 10 Absatz 2 DSGVO erfüllt. Im Detail:

- Es wurde keine ausdrückliche Einwilligung des Beschwerdeführers eingeholt (Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO). Insbesondere ist die Beschwerdegegnerin nicht an den Beschwerdeführer herangetreten, um diese ausdrückliche Einwilligung als Rechtsgrundlage einzuholen und festzustellen.
- Der Rechtfertigungsgrund nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe d DSGVO ist nicht anwendbar, da der Beschwerdegegner keine Einrichtung ohne Erwerbszweck ist, die in eine Einrichtung der Union mit politischer oder religiöser Zielsetzung integriert ist (auch der Beschwerdeführer ist kein Mitglied oder ehemaliges Mitglied einer solchen Einrichtung).
- Der Beschwerdeführer hat seine politische Meinung oder religiösen Überzeugungen nicht offenkundig öffentlich gemacht (Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe e DSGVO). Es ist zu betonen, dass abgeleitete Informationen nicht offenkundig öffentlich gemacht wurden.²⁹

47. Auch die anderen Ausnahmen nach Artikel 10 Absatz 2 der DSGVO sind nicht relevant.

48. Folglich hat die Beschwerdegegnerin gegen Artikel 10 Absatz 1 EU-DSGVO verstoßen.

5.3. Rechtswidrige Datenverarbeitung (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a EU DSGVO)

49. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a EU-DSGVO müssen personenbezogene Daten "*rechtmäßig, nach Treu und Glauben und in einer gegenüber der betroffenen Person transparenten Weise verarbeitet werden*".

50. Die Beschwerdegegnerin verarbeitete die personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers ohne rechtliche Rechtfertigung gemäß Artikel 10 Absatz 2 DSGVO und die Verarbeitung war daher unrechtmäßig (siehe 5.2).

51. Folglich verstößt die Beschwerdegegnerin auch gegen den Grundsatz der Rechtmäßigkeit nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO.

5.4. Die Beweislast

52. Ein für die Verarbeitung Verantwortlicher, wie die Beschwerdegegnerin, trägt die Beweislast für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung.³⁰ Dies ergibt sich bereits aus dem allgemeinen Grundsatz der Rechenschaftspflicht gemäß Artikel 4 Absatz 2 der DSGVO.

53. Dies ergibt sich im Übrigen aus den allgemeinen Grundsätzen zur Beweislast.³¹ Nach diesen Grundsätzen trägt die Partei die Beweislast für Aspekte, die Teil einer sie begünstigenden

²⁹ EDSA, Stellungnahme 2/2019 zur Verwendung personenbezogener Daten im Rahmen von politischen Kampagnen, S. 2, Fußnote 1.

³⁰ Schantz in BeckOK DatenschutzR, 42. Ed. 1.11.2021, DS-GVO Art. 5, Rn. 39.

³¹ Schulz in Gola/Heckmann, 3. Aufl. 2022, DS-GVO Art. 7, Rn. 63.

Rechtsnorm sind. Artikel 10 Absatz 1 EU DSGVO enthält ein Verbot der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten. Eine Ausnahme kann nur gemacht werden, wenn eine der in Artikel 10(2) EU DSGVO aufgeführten Bedingungen erfüllt ist. In dieser Hinsicht sind die Ausnahmen für den Beschwerdegegner vorteilhaft, und es obliegt daher dem Beschwerdegegner, nachzuweisen, dass die Voraussetzungen einer solchen Ausnahme erfüllt sind.

6. WÜNSCHE UND ANREGUNGEN

6.1. Antrag auf umfassende Untersuchung

54. In Anbetracht des Vorstehenden ersucht der Beschwerdeführer den EDSB, diese Beschwerde gemäß den ihm nach Artikel 58 Absatz 1 DSGVO übertragenen Befugnissen umfassend zu untersuchen.

6.2. Feststellungsanträge und Ausübung von Berichtigungsbefugnissen

55. In Anbetracht des Vorstehenden ersucht der Beschwerdeführer den EDSB, festzustellen, dass der Beschwerdegegner:

- (a) gegen Artikel 10 Absatz 1 EU-DSGVO verstoßen hat, indem sie besondere Kategorien personenbezogener Daten des Beschwerdeführers ohne Rechtsgrundlage verarbeitet hat.
- (b) gegen Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a EU-DSGVO verstoßen hat, indem sie unrechtmäßig besondere Kategorien personenbezogener Daten des Beschwerdeführers verarbeitet hat.

56. Darüber hinaus beantragt der Beschwerdeführer, der Beschwerdegegnerin die weitere Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe g EU-DSGVO zu untersagen.

6.3. Vorschlag, ein umfassenderes Verbot zu verhängen

57. Der Beschwerdeführer schlägt vor, der Beschwerdegegnerin die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten für Online-Werbekampagnen auf X gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe g der DSGVO zu untersagen.

6.4. Vorschlag zur Verhängung einer Geldbuße

58. Der Beschwerdeführer schlägt vor, für die Verstöße eine Geldbuße zu verhängen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, dass:

- (a) die Datenverarbeitung zum Zwecke der Beeinflussung eines demokratischen Gesetzgebungsverfahrens nicht nur den Beschwerdeführer, sondern auch eine große Zahl anderer Personen betraf (Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO);
- (b) besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet wurden (Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe f EU-DSGVO).

7. KONTAKT

59. Die Kommunikation zwischen *noyb* und dem EDSB im Zusammenhang mit dieser Beschwerde kann per E-Mail unter Bezugnahme auf die im Titel dieser Beschwerde genannte Fallnummer erfolgen.
60. Sollten Sie weitere sachliche oder rechtliche Details zur Bearbeitung dieser Beschwerde benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte kontaktieren Sie uns unter 